

Inhaltsverzeichnis	11
II. Einheitlicher Betrieb mehrerer Unternehmen	98
III. Nebenbetrieb und Betriebsteil	100
1. Begriff des Betriebsteils	102
a) Untergrenze des Betriebsteils	103
b) Obergrenze des Betriebsteils	105
2. Begriff des Nebenbetriebes	109
B. Unternehmensbegriff im BetrVG	114
C. Konzernbegriff im BetrVG	116
D. Schlußfolgerungen	118
§ 3 Wege und Ziele der Unternehmenspraxis	119
A. Betriebsverfassung und Unternehmenswirklichkeit	121
I. Die Untersuchung von Rancke	123
II. Bericht der Kommission Mitbestimmung	127
III. Schlußfolgerungen	129
B. Tarifvertragliche Vereinbarungen als individuelle Gestaltungsform	130
<i>3. Kapitel</i>	
Gestaltungsmacht in den Grenzen der Zulassungsnormen	
§ 1 Kleinbetriebe	133
A. Rechtliche Grundlagen	135
I. § 3 Abs. 1 BetrVG	136
II. Allgemeine Normsetzungsbefugnis	137
B. Gestaltungsformen	140
§ 2 Andere tarifvertragliche Vertretungen	143
A. Anwendungsbereich des § 3 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG	144
I. Betriebsbezogene Regelungen	144
1. Zum Begriff „Eigenart“ des Betriebes	145
2. Die entgegenstehenden besonderen Schwierigkeiten bei der Errichtung ..	147

II. Betriebs- und unternehmensübergreifende Regelungen	149
1. Wortsinn	150
2. Bedeutungszusammenhang	151
3. Legislative Begründung	151
4. Teleologischer Norminhalt	152
5. Sonstige Gesichtspunkte	153
6. Bewertung und Schlußfolgerung	154
III. Hauptanwendungsfälle	155
1. Betriebliche Besonderheiten	156
a) Großbetrieb	157
b) Besondere Belegschaftsstruktur	157
c) Ortsungebundene Tätigkeit	158
d) Teilzeitbeschäftigung	159
e) Rechtsanwendungsschwierigkeiten	159
2. Besonderheiten in der Unternehmensstruktur	160
a) Das divisionalisierte Unternehmen	161
b) Betriebs- und Unternehmensumstrukturierungen	163
IV. Befund für den Anwendungsbereich	167
B. Ausgestaltung der Vertretung sowie deren rechtliche Qualifikation	168
I. Zwingende Grundprinzipien	168
II. Ausgestaltung des Organs	169
III. Stellung der Mitglieder	171
C. Rechtsfolgen der tarifvertraglichen Regelung	172
I. Ablösen des Gesetzes durch Tarifvertrag	172
II. Rückkehr zur gesetzlichen Regelung	174
III. Ablösung tariflicher Regelungen	176
D. Ergebnis	176
§ 3 Abgrenzung der betriebsverfassungsrechtlichen Grundeinheit	177
A. Anwendungsbereich des § 3 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG	179
I. Die Erleichterung der Bildung	179
II. Erfaßte Organisationseinheiten	181

	Inhaltsverzeichnis	13
1. Regelungen in bezug auf Betriebsteile	181	
a) Dezentralisierung	182	
b) Zentralisierung	183	
c) Selbständiger Betriebsteil als Grenze?	184	
2. Regelungen in bezug auf Nebenbetriebe	186	
3. Regelungen in bezug auf selbständige Betriebe	188	
a) Abgrenzungsschwierigkeiten	190	
b) Unternehmenseinbindung als ausreichende organisatorische Verknüpfung	191	
c) Entsprechende Anwendung des § 3 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG	194	
4. Unternehmensübergreifende Regelungen	197	
III. Befund für den Anwendungsbereich	199	
 B. Rechtsfolgen der tarifvertraglichen Regelungen	200	
I. Bisheriges Lösungsmodell	201	
II. Tarifliche Betriebsidentität	202	
III. Übergangsmandat	203	
C. Ergebnis	204	
 § 4 Kommunikationsorgane	205	
 A. Anwendungsbereich des § 3 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG	206	
I. Zweckmäßiger Gestaltung der Zusammenarbeit	207	
II. Beschäftigungsarten und Arbeitsbereiche	208	
III. Betriebs- und unternehmensübergreifende Regelungen	210	
IV. Andere zusätzliche betriebsverfassungsrechtliche Strukturen	213	
1. Vertikale Gremien	214	
a) Betriebliche Vertrauensleute	214	
b) Gewerkschaftliche Vertrauensleute	216	
2. Horizontale Gremien	216	
V. Befund für den Anwendungsbereich	217	
 B. Rechtliche Qualifikation und Stellung des Organs und seiner Mitglieder	218	
I. Organ	219	
1. Stellung gegenüber dem Betriebspartner	219	
2. Stimm- und Teilnahmerecht an den Sitzungen der regelmäßigen Organe	220	
3. Organisation, Geschäftsführung und Wahl	222	

II. Mitglieder	224
III. Amtszeit	225
C. Ergebnis	226
§ 5 Die übrigen Öffnungsklauseln	226
§ 6 Zusammenfassung und Schlußfolgerungen	227
A. Zusammenfassung	227
B. Schlußfolgerungen	229
Gesetzgebungsvorschlag	232
Anhang: Novellierung des Betriebsverfassungsgesetzes 1972	237
Literaturverzeichnis	238
Sachregister	248

Abkürzungsverzeichnis

aA	anderer Ansicht
aaO.	am angegebenen Ort
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AK	Alternativkommentar (herausgegeben von <i>Rudolf Wassermann</i>)
AktG	Aktiengesetz
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts (<i>Zeitschrift</i>)
AP	Arbeitsrechtliche Praxis, Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts
ArbG	Arbeitsgericht
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
ArbRdGegw	Das Arbeitsrecht der Gegenwart (ab Bd. 36 [1998], <i>Jahrbuch des Arbeitsrechts</i> ')
ARS	Arbeitsrechtssammlung, Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts und der Landesarbeitsgerichte
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AuA	Arbeit und Arbeitsrecht (<i>Zeitschrift</i>)
AuR	Arbeit und Recht (<i>Zeitschrift</i>)
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Amtliche Sammlung des Bundesarbeitsgerichts (Band, Seite)
BayPersVG	Bayerisches Personalvertretungsgesetz
BB	Der Betriebs-Berater (<i>Zeitschrift</i>)
Bd.	Band
BDA	Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände
Begr.	Begründung
Beil.	Beilage
Bensh. Slg.	Bensheimer Sammlung
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz 1972
BetrVG 1952	Betriebsverfassungsgesetz 1952
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGB-RGRK	Reichsgerichtsräte-Kommentar (herausgegeben von den <i>Mitgliedern des Bundesgerichtshofs</i>)

BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (Band, Seite)
BMA	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
BPersVG	Personalvertretungsgesetz des Bundes
BR-Drucks.	Drucksache des Deutschen Bundesrates
BRG	Betriebsrätegesetz von 1920
bspw.	beispielsweise
BT-Drucks.	Drucksache des Deutschen Bundestages
BUrlG	Bundesurlaubsgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Amtliche Sammlung des Bundesverfassungsgerichts (Band, Seite)
bzw.	beziehungsweise
CDU	Christlich-Demokratische Union
CSU	Christlich-Soziale Union
DB	Der Betrieb (<i>Zeitschrift</i>)
DBGrG	Deutsche Bahn Gründungsgesetz
ders.	derselbe, dieselbe
Diss.	Dissertation
E	Entscheidung, amtliche Entscheidungssammlung
EBRG	Gesetz über Europäische Betriebsräte
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
Einl.	Einleitung
ErfurterKomm	Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht (herausgegeben von <i>Thomas Dieterich u.a.</i>)
EuGH	Europäischer Betriebsrat
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EzA	Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht
f.	folgende (<i>Seite, Randnummer, Paragraph</i>)
ff.	folgende (<i>Seiten, Randnummern, Paragraphen</i>)
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift, Festgabe
GdED	Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands
GenG	Gesetz über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
GK-BetrVG	Gemeinschaftskommentar zum Betriebsverfassungsgesetz (herausgegeben von <i>Fritz Fabricius u. a.</i>)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
Grundl.	Grundlagen
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HAG	Heimarbeitsgesetz
HBV	Handel, Banken und Versicherungen (<i>Gewerkschaft</i>)

Hervorh.	Hervorhebung
hM	herrschende Meinung
HS	Halbsatz
idR	in der Regel
iVm	in Verbindung mit
JbArbR	Jahrbuch des Arbeitsrechts (<i>ab Bd. 36 [1998], vormals ,Das Arbeitsrecht der Gegenwart'</i>)
jew.	jeweils
JZ	Juristenzeitung
KapErhG	Kapitalerhöhungsgesetz
KassArbR	Kasseler Handbuch zum Arbeitsrecht (herausgegeben von <i>Wolfgang Leinemann</i>)
KG	Kommanditgesellschaft
KG aA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KR	Gemeinschaftskommentar zum Kündigungsschutzgesetz (herausgegeben von <i>Friedrich Becker u.a.</i>)
krit.	kritisch
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
LAG	Landesarbeitsgericht
LAGE	Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte (herausgegeben von <i>Eugen Stahlhake</i>)
lit.	litera
MitbestG	Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer
Montan-MitbestG	Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie
MünchArbR	Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht (herausgegeben von <i>Reinhard Richardi und Otfried Wlotzke</i>)
MünchKomm	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (herausgegeben von <i>Kurt Rebmann u.a.</i>)
mwN	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (<i>Zeitschrift</i>)
Nr.	Nummer
nv.	nicht amtlich veröffentlicht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht
NZA-RR	NZA Rechtsprechungsreport
ÖTV	Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (<i>Gewerkschaft</i>)
OHG	offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
PersVG	Personalvertretungsgesetz
RAG	Reichsarbeitsgericht
RdA	Recht der Arbeit (<i>Zeitschrift</i>)
RdNr.	Randnummer

RG	Reichsgericht
RGBl. I	Reichsgesetzblatt Teil I
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Satz <i>oder</i> Seite
SAE	Sammlung Arbeitsrechtlicher Entscheidungen (<i>Zeitschrift</i>)
sog.	sogenannt
SpTrUG	Gesetz über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Vermögen
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
TVG	Tarifvertragsgesetz
TVVO	Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten
u. a.	und andere
UmwBerG	Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts
UmwG	Umwandlungsgesetz
VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen
Verf.	Verfasser
VermG	Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen
vgl.	vergleiche
WirtschaftsGBI.	Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
WRV	Weimarer Reichsverfassung
zB	zum Beispiel
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozeßordnung

Einleitung

Einführung in die Thematik

Der spätere Präsident des Bundesarbeitsgerichts, *H. C. Nipperdey*, erblickte 1949 in der Möglichkeit tarifvertraglicher Gestaltung der Betriebsverfassung „ein bedeutsames Feld für fruchtbare Arbeit“ der Tarifvertragsparteien.¹ Bereits mit Inkrafttreten des Betriebsverfassungsgesetzes von 1952 sind jedoch die Schnittstellen zwischen Betriebsverfassung und Tarifautonomie in der arbeitsrechtlichen Wissenschaft in den Vordergrund gerückt, die das Verhältnis von Sozialpartnervereinbarungen zu Betriebsvereinbarungen oder die Rechte der Verbände im Betrieb betreffen. Tarifliche Betriebsverfassungsnormen haben nur im Rahmen der Diskussion um die Möglichkeit der Erweiterung von Beteiligungsrechten des Betriebsrates eine zentrale Rolle gespielt. Die Frage, ob und inwieweit Tarifverträge die gesetzlichen Vorgaben der betriebsverfassungsrechtlichen Organisation abweichend gestalten können, wurde dagegen stets vernachlässigt. Bis vor kurzem haben sich dementsprechend die Auseinandersetzungen zu den Rechtsfragen betriebsorganisatorischer Tarifverträge fast ausschließlich in der Kommentarliteratur abgespielt. Rechtsprechung der Instanzgerichte zu dieser Thematik ist kaum vorhanden, höchstrichterliche Entscheidungen sucht man – von sehr wenigen obiter dicta einmal abgesehen – vergebens.

Dies verwundert zunächst, denn das Betriebsverfassungsgesetz selbst formuliert mit § 3 zu Beginn eine auf den ersten Blick ausführliche Bestimmung, welche sich mit der tarifvertraglichen Gestaltung der Organisation der Betriebsverfassung auseinandersetzt. Hat diese Norm in der juristischen Diskussion vielleicht deswegen bis vor kurzen ein Schattendasein geführt, weil sich die gesetzlichen Organisationsstrukturen im wesentlichen als geeignet erwiesen haben und deshalb eine tarifvertragliche Anpassung gar nicht notwendig ist? Die nicht enden wollende Debatte um den Betriebsbegriff und die Diskussion um eine Anpassung der gesetzlichen Betriebsverfassung an sich ändernde wirtschaftliche Rahmenbedingungen deuten eher auf das Gegenteil hin.²

Das Betriebsverfassungsgesetz ist 1972 in Kraft getreten und nunmehr über ein Vierteljahrhundert gültig. Es baut – wie schon sein Vorläufer – auf dem Betrieb,

¹ *Nipperdey*, RdA 1949, 81 (86).

² Vgl. nur *Krefel*, AuA 1998, 145 (145 ff.) sowie neuerdings *ders.*, JbArbR Bd. 36 (1998), S. 49 (49 ff.) und *Heither*, JbArbR Bd. 36 (1998), S. 37 (37 ff.); *Däubler*, Frankfurter Rundschau vom 13. 11. 1997, S. 12.

dem Unternehmen als Zusammenfassung mehrerer Betriebe unter unternehmerischer Leitung und dem Konzern als Zusammenfassung mehrerer Unternehmen unter einheitlicher Leitung auf. Dies unterstellt, daß allein diese Ebenen die betriebsverfassungsrechtlich relevanten Operations- und Entscheidungseinheiten darstellen. Allein ihnen sind daher jeweils korrespondierende Mitbestimmungsorgane zugeordnet: Der Betriebsrat, der Gesamtbetriebsrat und der Konzernbetriebsrat. Daneben geht das Gesetz davon aus, daß in *einer* Einheit – dem Betrieb – die wesentlichen und für die Betriebsverfassung erheblichen Maßnahmen *einheitlich* entschieden und durchgeführt werden.

Damit eine funktionierende Betriebsverfassung gewährleistet ist, wäre es daher erforderlich, daß die Betriebs- und Unternehmenswirklichkeit diesem Leitbild entspricht. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland haben sich jedoch seit Inkrafttreten des Betriebsverfassungsgesetzes von 1972 entscheidend verändert. Durch Betriebs- und Unternehmensumstrukturierungen werden neue, Entscheidungslinien geschaffen, die fernab von den eigentlichen Produktionseinheiten operieren und unabhängig von den Strukturen der Rechtsträger sind. Genannt seien hier nur die höchst unterschiedlichen Formen divisionalisierter Unternehmen. Zu denken ist ferner an die wegen ihrer Mannigfaltigkeit kaum abschließend aufzählbaren Betriebs- und Unternehmensstrukturen, die im Zusammenhang mit Ausgliederungen, Auf- und Abspaltungen sowie unternehmens- und betriebsübergreifenden Verbindungen entstehen können. Insbesondere der klassische Betriebsbegriff, der sich durch eine *einheitliche* Leitung definiert, droht an diesen Veränderungen zu scheitern.

Gleichwohl blieb das Betriebsverfassungsgesetz von diesen Entwicklungen weitgehend unberührt. Geringfügige Anpassungen im Hinblick auf das gesetzliche Organisationsmodell sind, wie z. B. im Umwandlungsrecht, außerhalb des Betriebsverfassungsgesetzes verankert worden. Haben sich jedoch Organisationsstrukturen herausgebildet, welche nicht mehr dem gesetzlichen „Einheitsmodell“ des Betriebsverfassungsgesetzes entsprechen, droht die betriebliche Mitbestimmung in den für sie fremden Strukturen leerzulaufen. Der Betriebsrat wird zum Organ, das seine Ansprechpartner nicht mehr findet, die Beteiligungsrechte werden zur leeren Hülse. Der gänzliche Verzicht auf eine betriebliche Interessenvertretung ist unter diesen Umständen naheliegend.

Vor diesem Hintergrund drängt sich zwangsläufig die Frage auf, inwieweit das gesetzliche Organisationsmodell durch Tarifvertrag einer individuellen Anpassung an vorhandene Gegebenheiten des Einzelfalls zugänglich ist. Der Betrieb selbst als klassischer Anknüpfungspunkt der betrieblichen Mitbestimmung bildet dabei den Mittelpunkt. Wie auch die übrige Betriebsverfassung steht § 3 BetrVG nach über 25 Jahren auf dem Prüfstand neu entstandener Betriebs- und Unternehmensformen sowie veränderter betriebsverfassungsrechtlicher Rahmenbedingungen.

Die *Kommission Mitbestimmung*³ hat Mitte 1998 einen umfassenden Bericht zur gegenwärtigen Situation der Mitbestimmung vorgelegt und dabei mögliche Per-

spektiven aufgezeigt. Zu den Forderungen der Kommissionsmitglieder gehört es unter anderem, die Mitbestimmung mehr als bisher Verhandlungslösungen zu öffnen. Der Schwerpunkt wird dabei in der tariflichen Gestaltung der Struktur und Arbeitsweise der Mitbestimmungsorgane gesehen.⁴ Im Vordergrund der hiesigen Untersuchung steht jedoch zunächst die Frage, was *de lege lata* der tarifautonomen Normierung und damit innerhalb des gesetzlichen Organisationsrechts einer individuellen Anpassung zugänglich ist. Erst anschließend kann beantwortet werden, ob das Verhältnis tarifautonomer Gestaltung zur betriebsverfassungsrechtlichen Organisation einer Neubestimmung bedarf.

Gang der Untersuchung

Die Untersuchung beginnt im 1. Kapitel mit der Klärung des arbeitsverfassungsrechtlichen Grundproblems der jeweiligen Reichweite gesetzlicher und tarifautonomer Regelungsmacht auf dem Gebiet der Betriebsverfassung. Dies ist erforderlich, um zu beantworten, ob sich der Umfang der Gestaltungsmacht der Tarifvertragsparteien auf die durch § 3 BetrVG zugewiesenen Bereiche beschränkt oder ob auch verfassungsrechtliche Kompetenzzuweisungen eine Rolle spielen.

Das folgende 2. Kapitel legt zunächst die Wertungskriterien der betriebsverfassungsrechtlichen Organisation und darauf aufbauend die gesetzlichen Grundbegriffe der Organisation auch im Hinblick auf die Öffnungsklauseln dar. Im Anschluß daran setzt sich die Untersuchung mit einem Blick auf die Betriebs- und Unternehmenspraxis fort. Dieser soll den Umgang der Praxis mit dem Organisationsrecht aufzeigen und etwaige Defizite verdeutlichen. Das Kapitel schließt mit grundsätzlichen Erwägungen zu tarifvertraglichen Regelungen als individueller Gestaltungsform in bezug auf die betriebsverfassungsrechtliche Organisation.

Das 3. Kapitel bildet den Hauptteil und ermittelt die Gestaltungsmöglichkeiten der Tarifpartner insbesondere in bezug auf § 3 BetrVG. Daneben werden die Rechtsfolgen tarifvertraglicher Regelungen erörtert.

Die Untersuchung schließt mit einem Gesetzesvorschlag zur Änderung des § 3 BetrVG.

³ Bertelsmann Stiftung / Hans-Böckler-Stiftung, Bericht der Kommission Mitbestimmung, Mitbestimmung und neue Unternehmenskulturen – Bilanz und Perspektiven (1998). Siehe dazu Streek, JbArbR Bd. 36 (1998), S. 21 (21 ff.).

⁴ Bertelsmann Stiftung / Hans-Böckler-Stiftung, Bericht der Kommission Mitbestimmung, Mitbestimmung und neue Unternehmenskulturen – Bilanz und Perspektiven, S. 115.